



An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16.11.2020

Geschäftszahl: 2020-0.560.790

Betreff: Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG) beschlossen wird

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) bezieht wie folgt Stellung zum Entwurf des Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG).

Vorbemerkung:

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft begrüßt grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine breitflächige und nachhaltige Verankerung von digital unterstütztem Unterricht und innovativen Lehr- und Lernformaten im Bildungssystem realisiert werden soll und der Unterricht aller Schüler_innen ab der 5. Schulstufe in allen Schularten auch IT-gestützt durchführbar sein soll. Die ÖH sieht es als positiv an, dass damit die technischen Voraussetzungen zur Schaffung eines IT-gestützten Unterrichts geschaffen werden. Gleichzeitig sieht es die ÖH mit dem vorliegenden Entwurf aber nicht als gegeben an, dass damit die pädagogischen und didaktischen Voraussetzungen für eine Umsetzung des IT-gestützten Unterrichts sichergestellt werden. Denn resultiert aus diesem Entwurf zwar, dass die Schulen und die Schüler*innen mit dem notwendigen technischen Equipment ausgestattet werden sollen, mit denen ein IT-gestützter Unterricht möglich ist, aber um einen positiven und vor allem auch nachhaltigen Lernerfolg sicherzustellen, sind die geeigneten pädagogischen und didaktischen Voraussetzungen essentiell.

Es ist zu begrüßen, dass für die Inanspruchnahme der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen ein standortspezifisches Digitalisierungskonzept vorliegen muss, das als „Entwicklungs- und Umsetzungsplan zur Nutzung digitaler Technologien und Medien im Rahmen des IT-gestützten Unterrichts sowie der Schul-, Personal- und Unterrichtsentwicklung“ zu verstehen ist und dahingehend kurz-, mittel- und langfristige Entwicklungsziele und Maßnahmen umfasst. Jedoch sieht die ÖH, selbst wenn in den Erläuterungen dahingehend davon gesprochen wird, dass dieses Konzept den pädagogisch nutzbringenden Einsatz in der für schulischen Unterricht erforderlichen Qualität sichert, die Sicherung der Lehr- und Lernqualität sowie den Fokus auf die dafür notwendigen pädagogischen und didaktischen Voraussetzungen nur bedingt als Resultat dieses Bundesgesetzese Entwurfes.

Die ÖH spricht sich deshalb vielmehr für klarere Mindestanforderungen im Hinblick auf die Sicherstellung der pädagogischen und didaktischen Voraussetzungen für die Umsetzung eines IT-gestützten Unterricht aus. Dazu gehört für die ÖH die Verpflichtung der Schulen, dass die Lehrkräfte regelmäßige verpflichtende Aus- und Weiterbildungen hinsichtlich Didaktik und Pädagogik im digitalen Raum besuchen. In diesen sollen Lehrenden die entsprechenden Qualifikationen erwerben, um die im vorliegenden Entwurf aufgezeigten technischen Maßnahmen didaktisch und im Sinne des positiven Lernerfolgs der Schüler*innen nutzen zu können. Außerdem appelliert die ÖH an die Bundesregierung, nicht nur die finanziellen Mittel für die technische Ausstattung bereit zu stellen, sondern auch entsprechende Maßnahmen zur didaktischen und pädagogischen Aus- bzw. Weiterbildung der Lehrkräfte, in den vorliegenden Bundesgesetzese Entwurf zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens aufzunehmen, damit diese technische Ausstattung zielführend eingesetzt werden können.

Sofern die Lehrenden nicht über die notwendigen didaktischen Kompetenzen verfügen, besteht zum einen das Risiko, dass die zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten pädagogisch und didaktisch nicht zielführend genutzt werden. Zum anderen kommt hinzu, dass Schüler*innen der notwendige kritische Umgang mit den Technologien, digitalen Medien und ihren Herausforderungen, Chancen und Risiken (z.B. Fake News, Algorithmen, Abhängigkeitsrisiken) nicht gelehrt werden kann. Deshalb erachtet es die ÖH als sinnvoll, dafür Sorge zu tragen, dass sowohl Lehrkräften die notwendigen Schulungen, Ausbildungen beziehungsweise Weiterbildungen angeboten werden und die Finanzierung ebendieser sichergestellt wird, als auch die Schulen in den jeweiligen Konzepten dazu zu verpflichten, dass die Lehrkräfte derartige Schulungen/Ausbildungen/Weiterbildungen wahrnehmen.

Einen wesentlichen Punkt in der zukünftigen Sicherstellung der hohen Lehr- und Lernqualität im Bereich des IT-gestützten Unterrichts sieht die ÖH in der Notwendigkeit, hierzu entsprechende Grundlagen im Studium der zukünftigen Lehrkräfte an den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen zu schaffen, auszubauen beziehungsweise gezielt Initiativen diesbezüglich zu setzen. Die Digitalisierung der Hochschulen ist ein grundsätzliches Anliegen der ÖH und ist insbesondere aufgrund der Entwicklungen rund um COVID-19 und deren Auswirkungen auf die österreichische Hochschul- und Schullandschaft vorrangig voranzutreiben. Diesbezügliche Regelungen haben daher künftig in den entsprechenden



rechtlichen Bestimmungen Eingang zu finden. Im Hinblick auf eine Schulbildung, die auch im digitalen Raum auf hohe qualitative Standards abzielt, muss aber insbesondere das Lehramtsstudium (noch) mehr durch moderne E-learning-Modelle, flexibles Lernen und moderne digitale Hochschullehre begleitet werden. Die Lehrerinnen und Lehrer der Zukunft sind die Multiplikatoren für digitale Kompetenzen und das Angebot an den Hochschulen im Jahre 2020 sollte hier mit Visionen und modernen Technologien vorausgehen. Hier sieht die ÖH entsprechend einen großen Bedarf, dass die Bundesregierung hier an und mit den österreichischen Hochschulen entsprechende nachhaltige Initiativen setzt.

Neben diesen allgemeinen Anmerkungen gibt die ÖH in dieser Stellungnahme auch Bemerkungen zu den einzelnen Regelungen im Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG) ab. Diese finden Sie im Anschluss.

Ad §5 Eigentumsübergang, Fernverwaltung, Eigenanteil und Haftung

Es wird von der ÖH begrüßt, dass bei der Bezahlung des Eigenanteils durch die Erziehungsberechtigten diese davon ausgenommen sind, wenn beispielsweise entsprechende sozioökonomische Voraussetzungen erfüllt sind. Damit wird ein entsprechender Beitrag dafür geleistet, dass es gerade für Schüler*innen aus sozioökonomisch schwächeren Familien trotzdem möglich ist, eine geeignete Ausstattung zu erhalten. Auch wenn mit diesem vorliegenden Entwurf bereits wichtige Ausnahmen gemacht werden, ist eine allgemeine Senkung des Eigenanteils aus Sicht der ÖH im Sinne des freien Bildungszugangs anzustreben, denn die erfolgreiche Teilnahme am IT-gestützten Unterricht darf nicht von den sozioökonomischen Rahmenbedingungen der Familie der Schüler*innen abhängig sein. Insbesondere muss es das Bestreben des Bundes in dieser Angelegenheit sein, den Eigenanteil in der Höhe von 25 vH insbesondere dann zu senken, wenn es in einer Familie mehrere schulpflichtige Schüler*innen gibt, um hier der teilweise dennoch großen finanziellen Belastung gerade für Familien mit mehreren Kindern entgegenwirken.

Daneben erachtet die ÖH in §5 eine Festlegung über eine datenschutzrechtliche Rollenverteilung, insbesondere wer datenschutzrechtliche*r Verantwortliche*r ist, als wünschenswert. Damit einher geht auch die Einhaltung entsprechender Pflichten in Zusammenhang mit dem Datenschutz, die in Kapitel 4 der DSGVO erläutert und hier unbedingt sicherzustellen sind. Auch empfiehlt es sich, in §5 (3) eine Speicherfrist festzulegen, nach der die eingereichten Dokumente einheitlich zu löschen sind, wobei hier auf die Grundprinzipien gemäß Art. 5 DSGVO zentral Bedacht genommen werden soll. Daneben sieht die ÖH in §5 Abs. 4, Z. 2 die Konkretisierung der Fernverwaltung durch die Lehrkräfte als zentral an, um die Persönlichkeitsrechte von Schüler*innen zu schützen. Hier sollten die Grundprinzipien gemäß Art. 5 DSGVO ebenso maßgebend sein.

Conclusio

Das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG) beschlossen wird, stellt für die ÖH eine wichtige Maßnahme dar, um die Digitalisierung der Schulen zu fördern. Damit werden im Wesentlichen



aber nur die technischen Aspekte abgedeckt. Auf die didaktischen und pädagogischen Voraussetzungen für qualitative Schulbildung und positives nachhaltiges Lehren und Lernen wird im vorliegenden Entwurf jedoch zu wenig Bedacht gelegt, obwohl dieses Ziel formuliert wurde. Hierzu erachtet die ÖH neben der Notwendigkeit von entsprechenden Aus- und Weiterbildungen für Lehrkräfte, sodass die Technologien didaktisch und pädagogisch zielführend eingesetzt werden, insbesondere über dieses Bundesgesetz hinausgehende Initiativen zur Digitalisierung der Hochschulen als die Bildungsstätten der Lehrkräfte von morgen als besonders relevant an.

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme zum Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG).

Für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft:

Sabine Hanger

Vorsitzende

Julian Unterweger

Referent für Bildungspolitik